

Meldepflichten privater Lebensmittel-Untersuchungslaboratorien

München (nr) **Der Verwaltungsgerichtshof München entschied, dass eine Auskunftspflicht des Laborverantwortlichen nach § 44 Abs. 4a Satz 1 LFGB bereits dann bestehe, wenn dieser Grund zur Annahme hat, dass infolge einer von ihm untersuchten Rohstoffmischung das Endprodukt einem Verkehrsverbot nach Art. 14 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 178/2002 unterliegen müsste.** (Az.: 20 CS 20.2720, Beschluss vom 08.03.2021; RO 5 S 20.2507, Beschluss vom 02.11.2020)

In der Vorinstanz hat das Verwaltungsgericht Regensburg im Wege des Eilrechtsschutzverfahrens eine Entscheidung getroffen, die in dem Bereich der Meldepflichten privater Lebensmittel-Untersuchungslaboratorien angesiedelt ist. Dies wirkte sich insbesondere auf die Verantwortlichen solcher Laboratorien, aber auch für deren Kunden aus.

Der Entscheidung lag folgender Fall zugrunde: Auf Auftrag eines Kunden hin, überprüfte ein Untersuchungslaboratorium verschiedene Proben einer Rohstoffmischung zur Herstellung von Teewurst auf Salmonellen. Ganze neun Proben davon wurden positiv getestet, was in dem Laborbefund in der Spalte der Salmonellen als verdächtig vermerkt wurde.

Daraufhin hat das Laboratorium privatrechtlich beim Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) eine Bestimmung des Salmonellentyps in die Wege geleitet. Das BfR informierte das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) über das Ergebnis und dieses wiederum informierte das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV). Dabei wurde nicht nur das Ergebnis mitgeteilt, sondern auch dass das Nationale Referenzlabor für Salmonella (NRL) eine enge Verknüpfung zwischen der Sequenz eines Isolats aus der untersuchten Teewurst mit einem größeren lokalen Salmonella-Typhimurium-Ausbruch entdeckt hat.

Hierzu sollte das Untersuchungslaboratorium Stellung beziehen und den Namen seines Auftraggebers bzw. Herstellers angeben, um weiterführende epidemiologische Untersuchungen bezüglich des Salmonella-Typhimurium-Ausbruchs zu ermöglichen.

Das Laboratorium verweigerte die Auskunft mit dem Hinweis, dass der Auftraggeber eine Weitergabe seines Namens zivilrechtlich untersagt habe. Deshalb erließ das Landratsamt eine Anordnung, in der das Laboratorium verpflichtet wurde, die von der Behörde erfragten Auskünfte zu erteilen.

Das Verwaltungsgericht ist der Ansicht, dass der Laborverantwortliche wegen des Ergebnisses der von ihm untersuchten Proben von einem Verkehrsverbot des Lebensmittels nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ausgehen muss. Er muss

insbesondere davon ausgehen, dass das Lebensmittel unsicher ist, wenn er in Kenntnis konkreter Umstände ist, die die Unsicherheit des Lebensmittels andeuten. Zwar kann eine minimale Infektionsdosis (MID) von enteritischen (Durchfall auslösenden) Salmonellen für immunkompetente Personen bei >100.000 KbE/g Lebensmittel wenig Schaden anrichten. Anders kann dies jedoch bei den sogenannten „YOPIs“ (young, old, pregnant, immunosuppressed) sein. Bei diesen Verbrauchern mit besonderer Disposition können bereits wesentlich geringere Infektionsdosen (< 100 Keimen) zu Erkrankungen führen.

Selbst bei rein qualitativem Nachweis von Salmonella spp. in einem verzehrfertigen Lebensmittel besteht ein Gesundheitsrisiko für solche Verbraucher. Deshalb herrscht wegen des sehr niedrigen MID bei vulnerablen Personengruppen eine Nulltoleranz in der Lebensmittelhygiene.

Zugleich muss bei der Beurteilung der Gesundheitsschädlichkeit beachtet werden, ob sich das Risiko der Rohstoffmischung im Verzehr des Endproduktes fortsetzt. Dies ist bei einer Teewurst nicht vollends auszuschließen.

Nicht von Relevanz ist jedenfalls, ob ein Inverkehrbringen eines Lebensmittels i. S. v. Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gegeben ist. Der Wortlaut des § 44 Abs. 4a Satz 1 LFGB sieht bereits dann eine Auskunftspflicht des Laborverantwortlichen vor, wenn dieser aufgrund gewisser Anhaltspunkte davon ausgehen muss, dass das Lebensmittel unter das Verbot des Art. 14 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 178/2002 fallen müsste.

Irrelevant ist auch, ob es sich um eine Freigabeuntersuchung handelt, etwa wenn Teewürste aus den untersuchten Rohstoffmischungen nur bei Nichtnachweis von Salmonellen-Erregern auf den Markt gelangen sollen. Diesbezüglich stimmt das Verwaltungsgericht Regensburg mit der nicht rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Aachen vom 08.12.2017 (Az.: 7 K 1859/1717) überein.

Diese Entscheidung wurde im einstweiligen Rechtsschutz getroffen, sodass noch die Möglichkeit besteht, dass eine andersgeartete Entscheidung im Hauptsacheverfahren getroffen werden kann.